



ULD - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Postfach 7121

nachrichtlich:

Justizministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Lorentzendam 35
24103 Kiel

vorab per E-Mail

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Dr. Thilo Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD5-73.03/99.123

Kiel, 3. April 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze (LT-Drs. 18/448)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wenngleich das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) zu dem oben genannten Gesetzentwurf nicht als anzuhörende Stelle benannt wurde, möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der aus verfassungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Sicht dringend einer Änderung bedarf.

Das ULD ist zu dem Gesetzentwurf im Rahmen der Kabinettsabstimmung beteiligt worden. Mit einer Ausnahme sind alle wesentlichen vom ULD vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt worden. Nicht umgesetzt wurde eine Änderung des § 118 Abs. 2 Nr. 2 SSVollzG-E. Die Vorschrift erlaubt bei überwiegendem vollzuglichen Interesse die Verwendung von Daten aus Datenspeichern mobiler Geräte (insbesondere Mobiltelefone), auch wenn sie nach Auslesen des Speichers als zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zugehörig klassifiziert worden sind. Gegen eine solche Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung absolut geschützt, d.h. einer Abwägung mit anderen Rechtsgütern nicht zugänglich. Der absolute Schutz gilt auch, wenn die Daten durch eine offene Maßnahme wie etwa die Sicherstellung eines Mobiltelefons erlangt wurden. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der absolute Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch bei der Verwertung von Informationen aus sichergestellten Tagebüchern oder ähnlichen Auf-

zeichnungen zu wahren (siehe etwa BVerfGE 80, 367; BVerfG vom 26.6.2008, 2 BvR 219/08). Der Umstand, dass der Besitz von Mobiltelefonen in der Einrichtung nicht erlaubt ist und der Untergebrachte mit einer Sicherstellung jederzeit rechnen muss, kann den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht aushebeln. Zwar sind Informationen nur dann absolut geschützt, wenn der Betroffene sie geheim halten will (BVerfGE 80, 367, 374). Allein aus dem Wissen um eine mögliche Sicherstellung eines Mobiltelefons kann jedoch noch nicht der Schluss gezogen werden, dass der Betroffene die darauf gespeicherten Informationen nicht geheim halten wolle.

Es ist zu prüfen, ob es sich bei den in Rede stehenden Daten überhaupt um solche aus dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung handelt. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Für die Verwertung von persönlichen Daten in Strafverfahren hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden, dass Angaben über geplante oder begangene Straftaten nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass diese Informationen einen erheblichen Sozialbezug haben und somit nicht zum innersten Kern der Persönlichkeit gehören, der nur den Betroffenen selbst etwas angeht. Gleiches dürfte übertragen auf das Recht der Gefahrenabwehr dann gelten, wenn sich aus den fraglichen Inhalten Gefährdungen für Dritte ergeben. Je nach Ausprägung der Gefahr im Einzelfall kann auch hier ein starker Sozialbezug vorliegen, der die Informationen aus dem Kernbereich heraus in die Sozialsphäre hebt. Das Bundesverfassungsgericht erläutert die Abgrenzung zwischen Kernbereich und Sozialbereich anhand von Tagebuchaufzeichnungen (BVerfGE 80, 367, 374):

„Schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines anderen Menschen verleiht einer Handlung oder Information eine soziale Bedeutung, die sie rechtlicher Regelung zugänglich macht. Gleichwohl können aber Vorgänge, die sich in Kommunikation mit anderen vollziehen, hoheitlichem Eingriff schlechthin entzogen sein. Der Mensch als Person, auch im Kern seiner Persönlichkeit, existiert notwendig in sozialen Bezügen. Die Zuordnung eines Sachverhalts zum unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung oder zu jenem Bereich des privaten Lebens, der unter bestimmten Voraussetzungen dem staatlichen Zugriff offen steht, hängt daher nicht davon ab, ob eine soziale Bedeutung oder Beziehung überhaupt besteht, sondern welcher Art und wie intensiv sie ist.

[...]

Ob ein Sachverhalt dem Kernbereich zugeordnet werden kann, hängt ferner davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt.“

Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass die Inhalte, deren Verwendung im überwiegenden vollzuglichen Interesse liegt, nicht dem Kernbereich, sondern vielmehr dem Sozialbereich zuzuordnen sind.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung muss in Absatz 2 sowohl für die Dritten als auch für die Untergebrachten uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Daher sollten in Absatz 2 Nr. 1 auch die Untergebrachten aufgenommen werden. Die der Interessenabwägung zugänglichen Inhalte in Absatz 2 Nr. 2 sollten sich auf persönliche Inhalte oder zum persönli-

chen Bereich gehörende Inhalte beschränken. So könnte etwa in Nr. 2 an Stelle von „zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Untergebrachter gehören“ formuliert werden „zum persönlichen Bereich der Untergebrachten gehören“.

Der absolute Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung führt nicht dazu, dass Speichermedien nicht mehr ausgelesen und ausgewertet werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Konzept des Kernbereichsschutzes zweistufig ausgestaltet. In der ersten Stufe, der Erhebung von Daten, bewirkt der Kernbereichsschutz in der Regel nur geringfügige Beeinträchtigungen für die staatlichen Stellen. Eine Erhebung und Sichtung der Daten ist grundsätzlich zulässig. Erst in der zweiten Stufe, der Verwertung der Informationen, wirkt sich der Kernbereichsschutz vollständig aus. Dort führt er zwingend zu einem absoluten Verwertungsverbot. Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf einen Schutz des Kernbereichs auch nur auf der Stufe der Verwertung von Informationen vor. Die Erhebung und Sichtung des Speicherinhalts wird dadurch nicht eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert